

Gesamtübersicht Schutzimpfungen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Hinweise zu vertraglichen Regelungen	3
Grundsätzliche Anmerkungen	4
Besondere Hinweise im Zusammenhang mit Leistungen der Impfvereinbarung Sachsen	4
Besondere Hinweise im Zusammenhang mit Satzungsleistungen	5
Besondere Hinweise im Zusammenhang mit Reiseimpfungen	5
Einfachimpfungen	6
Cholera	6
Diphtherie	6
FSME	7
Gelbfieber	8
Haemophilus influenzae Typ b (Hib)	8
Hepatitis A (HA)	8
Hepatitis B (HB)	9
Herpes zoster	10
Humane Papillomviren (HPV)	10
Influenza	10
Masern	11
Meningokokken	12

Pertussis	12
Pneumokokken	13
Poliomyelitis	14
Röteln	15
Rotaviren	15
Tetanus	15
Tollwut	16
Typhus	16
Varizellen	16
Mehrfachimpfungen	17
Diphtherie, Tetanus (DT)	17
Diphtherie, Tetanus (Td)	17
Haemophilus influenzae Typ b, Hepatitis B (Hib-HB)	17
Hepatitis A, Hepatitis B (HA-HB)	18
Hepatitis A, Typhus	18
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (DTaP)	18
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (Tdap)	18
Diphtherie, Tetanus, Poliomyelitis (TdIPV)	19
Masern, Mumps, Röteln (MMR)	19
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis (TdapIPV)	20
Masern, Mumps, Röteln, Varizellen (MMRV)	20
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae Typ b (DTaP-IPV-Hib)	21
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae Typ b, Hepatitis B (DTaP-IPV-Hib-HB)	21

Mit der seit dem 1. Januar 2008 gültigen Impfvereinbarung hat sich mit der Schutzimpfungsrichtlinie (SI-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses die fachliche Grundlage für das Impfen entscheidend geändert. Die SI-RL basiert auf den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) und stellt eine deutliche Einschränkung gegenüber den Empfehlungen der Sächsischen Impfkommission (SIKO) dar (www.kvs-sachsen.de → Mitglieder → Impfen → Impfeempfehlungen).

Um diese Einschränkungen aufzuheben wurden in der Folge – zusätzlich zur *Impfvereinbarung Sachsen* - mit einigen Krankenkassen (AOK PLUS (95101), IKK classic, BIG und Ersatzkassen) sogenannte *Satzungsvereinbarungen* geschlossen, welche die Differenzen zwischen den Impfeempfehlungen der STIKO und der SIKO ausgleichen sollen. Darüber hinaus gibt es *Vereinbarungen zu Reiseschutzimpfungen* mit ausgewählten Krankenkassen.

Die Entscheidung nach welcher Vereinbarung geimpft und abgerechnet wird, ist hierarchisch gegliedert. Zunächst muss bei allen Kassen geprüft werden, ob eine Impfung im Rahmen der SI-RL (Standard- vorrangig vor Indikationsimpfung) durchgeführt und abgerechnet werden kann. Erst dann kommen die Zusatzimpfregelungen für einen Großteil der sächsischen Krankenkassen in Betracht und zum Schluss gegebenenfalls die Verträge mit einzelnen Kassen.

Zum besseren Überblick veröffentlichen wir auf den folgenden Seiten eine Übersicht über die abrechnungsfähigen Impfleistungen.

Die aktuelle Impfvereinbarung Sachsen der Primär- und Ersatzkassen regelt die Abrechnungsmodalitäten der Impfungen. (www.kvs-sachsen.de → Verträge → nach Fachgebieten → Impfvereinbarungen).

Die Schutzimpfungen sind primär auf der Grundlage der jeweils aktuellen Fassung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) durchzuführen (www.g-ba.de → Informationsarchiv → Richtlinien → Schutzimpfungs-Richtlinie).

Darüber hinausgehende Impfungen können als Satzungsleistungen einzelner Krankenkassen möglich sein, wenn Vereinbarungen mit der KV Sachsen abgeschlossen sind. Die Tabelle enthält auch diese Schutzimpfungen mit farbiger Codierung:

- Schutzimpfungen gemäß der SI-RL (STIKO) auf Basis der Impfvereinbarung Sachsen
- Schutzimpfungen auf Grund von ergänzenden Satzungsvereinbarungen einzelner Kassen (gemäß SIKO)
- Schutzimpfungen auf Grund von Satzungsvereinbarungen zu Reiseimpfungen mit einzelnen Kassen

Grundsätzliche Anmerkungen:

- Bei der Dokumentation der Einzelimpfstoffe hat die Abrechnungsnummer der Standardimpfung Vorrang, wenn gleichzeitig weitere Indikationen in Betracht kommen.
- Bei der Anwendung von Kombinationsimpfstoffen sind ausschließlich die Abrechnungsnummern der entsprechenden Kombinationen zu verwenden.
- Nach § 28 (4) SGB V in Verbindung mit § 20 d ist im Rahmen von Schutzimpfungen **keine Praxisgebühr** zu erheben.
- Die Impfstoffverordnung bei Kassenleistung erfolgt in den meisten Fällen für alle Versicherten der Primär- und Ersatzkassen **zu Lasten der AOK PLUS** (ohne Namensnennung). Die Anforderung kann als Einzeldosis und auch in größeren Mengen im laufenden Quartal erfolgen. Die Eintragung der Ziffer 8 im Statusfeld „Impfstoff“ ist unbedingt erforderlich. Dies gilt auch für Impfstoffe, die im Rahmen einer Simultanimpfung eingesetzt werden, sofern nicht § 1 Abs. 5 (Tetanus- und Tollwutimpfung) der Impfvereinbarung Sachsen zutreffend ist. Davon ausgeschlossen ist die Verordnung von Immunglobulinen.
- Die SI-RL stellt klar welche berufsbedingten Impfungen zur Leistungspflicht der GKV gehören. Im Teil 2 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) werden Tätigkeitsbereiche (z. B. Forschungseinrichtungen, Labore, Kanalisation, Forst, Kläranlagen) definiert, für die ein spezieller Anspruch gegen den Arbeitgeber aufgrund eines erhöhten beruflichen Risikos besteht. Für andere berufsbedingte Indikationen, die hier nicht gelistet sind, kann in der SI-RL eine Kostenübernahme durch die GKV vorgesehen werden.
- Die finanziellen Mittel für die erbrachten **Impfleistungen nach der Impfvereinbarung** werden von den Krankenkassen außerhalb der budgetierten Gesamtvergütung zur Verfügung gestellt. Das gilt auch für **Vereinbarungen über Satzungsleistungen** und **Vereinbarungen über Reiseschutzimpfungen**.

Besondere Hinweise im Zusammenhang mit Leistungen der Impfvereinbarung Sachsen

- Die nach dieser Vereinbarung verpflichteten Krankenkassen übernehmen für ihre Versicherten alle als Standard- und Indikationsimpfung definierten Schutzimpfungen gemäß der „Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20 Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL) in der jeweils gültigen Fassung. Die Durchführung der Schutzimpfungen nach der SI-RL orientiert sich an den Empfehlungen der STIKO.
- **Von anderen Stellen** (z. B. Arbeitgeber) **bzw. vom öffentlichen Gesundheitsdienst** aufgrund gesetzlicher Vorschriften (z. B. im Rahmen von Schuluntersuchungen, Sächsisches Herdbekämpfungsprogramm etc.) **durchzuführende Schutzimpfungen, haben Vorrang vor der Durchführung von Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung.**
- **Aktive Schutzimpfungen gegen Tetanus und Tollwut im Verletzungsfall sind ebenso wie die entsprechenden passiven Immunisierungen – soweit es die Applikation im unmittelbaren Zusammenhang mit der Verletzung bzw. Exposition betrifft – nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.** In diesem Falle ist die Leistungserbringung im Rahmen der Abrechnung gemäß EBM geltend zu machen. **Tollwut-Impfstoff ist im Verletzungsfall ausschließlich unter Namensnennung des Versicherten zu verordnen.**

- Für die in dieser Vereinbarung geregelten Impfleistungen und Impfstoffe ist eine private Liquidation ausgeschlossen.
- Die **Applikation eines Mehrfachimpfstoffes gilt als eine Leistung.**
- **Jede Impfnummer ist nur einmal pro Tag berechnungsfähig.**
- Neben Impfleistungen ist die Abrechnung des Ganzkörperstatus zur Feststellung der Impftauglichkeit ausgeschlossen – siehe Vorstandsbeschluss zur Feststellung der Impftauglichkeit (Punkt 3.7 Abrechnungshinweise).
- Schutzimpfungen im Verletzungsfall – siehe entsprechenden Vorstandsbeschluss (Punkt 3.8 Abrechnungshinweise).
- Impfleistungen für Mütter/Väter durch Kinderärzte – siehe entsprechenden Vorstandsbeschluss zur Behandlung von Erwachsenen durch Fachärzte für Kinderheilkunde (Punkt 3.10 Abrechnungshinweise).
- Schutzimpfungen **nach dieser Vereinbarung können die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden approbierten Ärzte, welche über eine entsprechende Qualifikation zur Erbringung von Impfleistungen verfügen** und unter Beachtung des § 1 Abs. 1 bis 5 durchführen.

Besondere Hinweise im Zusammenhang mit Satzungsimpfungen

- Die entsprechenden Vereinbarungen mit den **Ersatzkassen und der IKK classic** sind – vorerst **auf das jeweilige Kalenderjahr befristet**. Sofern die Kassen keine Kündigung der Satzungsleistungen veranlassen, gelten diese für das entsprechende Folgejahr weiter (Aktuelles finden Sie dazu unter www.kvs-sachsen.de/Verträge/Impfvereinbarungen). Die Vereinbarung der AOK PLUS über die Gewährung von Satzungsleistungen wurde ohne Befristung abgeschlossen und gilt solange, bis diese gekündigt oder in ergänzender Form neu abgeschlossen wird, weiter.
- Die Verordnung der **Impfstoffe für mit einem „S“ gekennzeichneten Impfleistung** werden auch **zu Lasten der AOK PLUS** auf einem gesonderten Arzneiverordnungsblatt (Muster 16) – auch im Einzelfall – **ohne Namensnennung des Versicherten** verordnet. **Ausnahme:** Die Verordnung von **Impfstoffen für Versicherte der BIG Gesundheit** erfolgt unter **Namensnennung des Versicherten zu Lasten der BIG Gesundheit**.
- Für die in dieser Vereinbarung geregelten Impfleistungen und Impfstoffe ist eine private Liquidation ausgeschlossen.

Besondere Hinweise im Zusammenhang mit Reisesimpfungen

- Bei jeder weiteren **Impfung im Rahmen derselben Arzt-Patienten-Begegnung** ist die **entsprechende Abrechnungsnummer mit dem Buchstaben „W“** zu kennzeichnen. Diese Abrechnungsnummern werden jeweils mit einer Pauschale in Höhe von 50 % der entsprechenden Abrechnungsnummer vergütet.
- Ist die **weitere Impfung im Rahmen derselben Arzt-Patienten-Begegnung eine Auffrischimpfung**, so ist die **entsprechende Abrechnungsnummer mit dem Buchstaben „Y“** zu kennzeichnen. Diese Abrechnungsnummern werden jeweils mit einer Pauschale in Höhe von 50 % der entsprechenden Abrechnungsnummer vergütet.
- Die **Applikation eines Mehrfachimpfstoffes gilt als eine Leistung.**
- Sofern bei einem Patientenkontakt die Indikation für eine Schutzimpfung nach der Impfvereinbarung Sachsen und zur gleichen Indikation gleichzeitig nach dieser Vereinbarung vorliegt, hat die Abrechnung der Schutzimpfung nach der Impfvereinbarung Sachsen zu erfolgen.

- Abweichend von den Regelungen der Impfvereinbarung Sachsen – (§ 5) ist der jeweilige **Impfstoff** auf dem Arzneiverordnungsblatt (Muster 16) **auf den Namen des Versicherten zu Lasten der jeweils zuständigen Krankenkasse zu verordnen – Eintragung der Ziffer 8 nicht vergessen!** Auf diesen **Arzneiverordnungsblatt** ist **nur** der jeweilige **Impfstoff für die in diesen Vertrag vereinbarten Impfungen zu verordnen**. Ein Bezug über die Sprechstundenbedarfsregelung (SSB) ist ausgeschlossen.

Übersicht Abrechnung von Schutzimpfungen

Stand: 01.07.2010

Impfung	Indikationen	Kassengültigkeit	Abrechnungsnummer
Einfachimpfungen			
Cholera Reiseimpfung	<ul style="list-style-type: none"> STIKO/SIKO Auf Verlangen des Ziel- oder Transitlandes; nur im Ausnahmefall; eine WHO-Empfehlung besteht nicht. 	BIG, TK	99811 99811W/Y³ Impfstoff patientenkonkret verordnen mit Ziffer "8" ¹⁾
Diphtherie Standardimpfung	<ul style="list-style-type: none"> Grundimmunisierung im Alter von 2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat Auffrischung im Alter von 5 bis 6 und 9 bis 17 Lebensjahren 	alle^{4) 5)}	89100A/B/R
Indikationsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> Personen mit fehlender oder unvollständiger Grundimmunisierung oder wenn letzte Impfung der Grundimmunisierung oder letzte Auffrischung länger als 10 Jahre zurückliegt Alle Personen ab dem 18. Lebensjahr Auffrischung aller 10 Jahre Alle Erwachsenen nächste fällige Td-Impfung einmalig als Tdap oder bei entsprechender Indikation als Tdap-IPV 	alle^{4) 5)}	89101A/B/R

Impfung	Indikationen	Kassengültigkeit	Abrechnungsnummer
Gelbfieber Reiseimpfung (in anerkannter Gelbfieberimpfstelle, die eine Abrechnungsge-nehmigung der KVS haben)	<ul style="list-style-type: none"> • STIKO/SIKO • Hinweise der WHO zu Gelbfieberinfektionsgebieten sind zu beachten; entsprechend den Impfanforderungen der Ziel- oder Transitländer, sowie vor Aufenthalt in bekannten Endemiegebieten im tropischen Afrika und in Südamerika. • Auffrischung in 10-jährigen Intervallen 	BIG, TK,	99812 99812W/Y³⁾ Impfstoff patientenkonkret verordnen mit Ziffer "8" ¹⁾
Haemophilus influenzae Typ b (Hib) Standardimpfung Indikationsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Grundimmunisierung im Alter von 2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat • Indikationsimpfung für Personen mit anatomischer oder funktioneller Asplenie 	alle^{4) 5)} alle^{4) 5)}	89103A/B 89104A/B
Hepatitis A (HA) Indikationsimpfung	Indikationsimpfung für: <ul style="list-style-type: none"> • Personen mit einem Sexualverhalten mit hoher Infektionsgefährdung • Personen häufiger Übertragung von Blutbestandteilen z. B. Hämophilie oder Krankheiten der Leber/mit Leberbeteiligung • Bewohner in psychiatrischen Einrichtungen oder vergleichbaren Fürsorgeeinrichtungen für Zerebralgeschädigte oder Verhaltensgestörte • Berufliche Indikationen siehe Aussagen in der SI-RL (z. B. gefährdetes Personal im Gesundheitsdienst) 	alle⁵⁾	89105A/B/R
Hepatitis A Satzungsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder und seronegative Erwachsene • Alle Versicherten ohne Alterseinschränkung 	AOK PLUS²⁾, Ersatzkassen⁵⁾ IKK classic	89105S Antikörperbestimmung zu Lasten des Versicherten

Impfung	Indikationen	Kassengültigkeit	Abrechnungsnummer
Hepatitis B Satzungsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> Indikationsimpfung für Dialysepatienten 	alle⁵⁾	89108A/B/R
	<ul style="list-style-type: none"> seronegative Erwachsene (nach vollendetem 18. LJ) 	AOK PLUS²⁾, Ersatzkassen⁵⁾ IKK classic	89106S Antikörperbestimmung zu Lasten des Versicherten
Hepatitis B Reiseimpfung	<ul style="list-style-type: none"> Schutzimpfung auf Grund von nicht beruflich bedingten Auslandsreisen Reisende in Regionen mit hoher HB-Prävalenz, bei Langzeitaufenthalten mit engen Kontakt zu Einheimischen 	BIG, TK	99806 99806W/Y³⁾ Impfstoff patientenkonkret mit Ziffer "8" ¹⁾
Herpes zoster Satzungsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> Personen über 50 Jahre (einmalige Impfung) 	IKK classic	99793
Humane Papillomviren (HPV) Standardimpfung	<ul style="list-style-type: none"> Mädchen und weibliche Jugendliche ab 13. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (mit 3 Dosen innerhalb von 6 Monaten) 	alle^{4) 5)}	89110 A/B
Humane Papillomviren (HPV) Satzungsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> Frauen ab vollendetem 18. Lebensjahr bis vollendetes 26. Lebensjahr 	BIG, TK	99791 Impfstoff patientenkonkret verordnen mit Ziffer "8" ¹⁾ .
Influenza Indikationsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> Standardimpfung für Personen über 60 Jahre <p>Indikationsimpfung für:</p> <ul style="list-style-type: none"> Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge eines Grundleidens, wie z. B. chronische Krankheiten der Atmungsorgane (inklusive Asthma und COPD), Chronische Herz-Kreislauf-, Leber- und Nierenkrankheiten, Diabetes und andere Stoffwechselkrankheiten, Multiple Sklerose mit durch In- 	alle^{4) 5)} alle^{4) 5)}	89111 89112 Bei der Influenza-Impfung von Kindern unter 36 Monaten und bei erstmaliger Influenza-Impfung von Kindern

Impfung	Indikationen	Kassengültigkeit	Abrechnungsnummer
Influenza Satzungsimpfung	<p>fektionen getriggerten Schüben, Personen mit angeborenen oder erworbenen Immundefekten mit T- und/oder B-zellulärer Restfunktion, HIV-Infektion - sowie Bewohner von Alters- oder Pflegeheimen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen mit erhöhter Gefährdung , z. B. medizinisches Personal in Einrichtungen mit umfangreichem Publikumsverkehr, sowie Personen, die als mögliche Infektionsquelle für von ihnen betreute ungeimpfte Risikopersonen fungieren können; Personen mit erhöhter Gefährdung durch direkten Kontakt zu Geflügel und Wildvögeln (berufsbedingte Impfung aber keine Arbeitgeberzuständigkeit). 		unter 13 Jahren ist die 89112 zweimal zu dokumentieren.
	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder (ab vollendetem 6. Lebensmonat), Jugendliche und Erwachsene • Versicherte über 50 Jahre bis zum vollendetem 60. Lbj. (sofern Indikationsimpfung SI-RL nicht in Betracht kommt) 	<p>IKK classic</p> <p>AOK PLUS²⁾, Ersatzkassen^{4) 5)}</p>	89111S
Malariaprophylaxe Auslandsreisen (einschließlich Beratung)	<ul style="list-style-type: none"> • STIKO/SIKO in Verb. mit den Reisehinweisen des Auswärtigen Amtes 	TK	99802 Arzneimittel patientenkonkret verordnen mit Ziffer "8" ¹⁾
Masern Standardimpfung/ Indikationsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Immunisierung beginnend mit der ersten Impfdosis zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat und Abschluss mit der 2. Impfdosis vor Ende des 2. Lebensjahres <i>vorzugsweise mit einem MMRV- Kombinationsimpfstoff.</i> • Bei einer Aufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung vor dem Impftermin erfolgt die Impfung mit 9 Monaten. • Berufliche Indikationen siehe Aussagen in der SI-RL • Nach § 11 (2) SI-RL Vervollständigung des Impfschutzes bis spätestens zum vollendeten 18. Lebensjahr 	alle^{4) 5)}	89113 Abrechnung der Monoimpfung hauptsächlich bei berufsbedingter Indikation, da sonst MMRV bei Kindern zu bevorzugen ist.
Masern	<ul style="list-style-type: none"> • Alle empfänglichen Personen außerhalb der Indikationsliste nach SI- 		

Impfung	Indikationen	Kassengültigkeit	Abrechnungsnummer
Satzungsimpfung	RL (Als empfängliche Personen gelten alle ungeimpften Personen jünger als Geburtsjahrgang 1958 ohne immunologisch nachgewiesene überstandene Erkrankung; vorzugsweise MMR verwenden.	AOK PLUS²⁾, Ersatzkassen⁴⁾⁵⁾ IKK classic	89113S
Meningokokken Standardimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Immunisierung im 2. Lebensjahr mit einer Dosis Konjugatimpfstoff • Nach § 11 (2) SI-RL Vervollständigung des Impfschutzes bis spätestens zum vollendeten 18. Lebensjahr 	alle⁴⁾⁵⁾	89114
Indikationsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Indikationsimpfung für gesundheitlich gefährdete: Personen mit angeborenen oder erworbenen Immundefekten mit T- und/oder B-zellulärer Restfunktion, insbesondere Komplement-/Properdindefekte, Hypogammaglobulinämie, Asplenie, • Berufliche Indikationen siehe Aussagen in der SI-RL (z. B. Entwicklungshelfer) 	alle⁴⁾⁵⁾	89115A/B/R
Meningokokken Satzungsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Säuglinge ab dem 3. Lebensmonat) (sofern Standard- oder Indikationsimpfung SI-RL nicht in Betracht kommt) 	AOK PLUS²⁾, Ersatzkassen⁴⁾⁵⁾, IKK classic	89114S
Meningokokken Reiseimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • STIKO/SIKO in Verb. mit den Reisehinweisen des Auswärtigen Amtes • Schutzimpfung auf Grund von nicht beruflich bedingten Auslandsreisen 	BIG, TK,	99808 99808W/Y³⁾ Impfstoff patientenkonkret verordnen mit Ziffer "8" ¹⁾
Pertussis Standardimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Grundimmunisierung im Alter von 2, 3, und 4 sowie zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat • Auffrischimpfungen erfolgen im Alter von 5 bis 6 Lebensjahren und 9 bis 17 Lebensjahren Auffrischung im Vorschulalter kann als Kombinationsimpfung (Diphtherie-Tetanus-Pertussis) erfolgen; Auffrischungen zwischen 9 und 17 Jahren mit Kombinationsimpfung Diphtherie-Tetanus-Pertussis-Poliomyelitis. 	alle⁴⁾⁵⁾	89116A/B/R

Impfung	Indikationen	Kassengültigkeit	Abrechnungsnummer
Indikationsimpfung	<p>Erwachsene sollen einmalig die nächste Td-Impfung als Tdap erhalten</p> <p>Sofern in den letzten 10 Jahren keine Pertussisimpfung stattgefunden hat, sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Frauen mit Kinderwunsch präkonzeptionell; • Enge Haushaltskontaktpersonen (Eltern, Geschwister) und Betreuer (z. B. Tagesmütter, Babysitter, ggf. Großeltern) möglichst vier Wochen vor Geburt des Kindes eine Dosis Pertussis-Impfstoff erhalten. Erfolgt die Impfung nicht vor der Konzeption sollte die Mutter bevorzugt in den ersten Tagen nach der Geburt des Kindes geimpft werden. • Berufliche Indikationen siehe Aussagen in der SI-RL (z. B. Personal im Gesundheitsdienst) 	alle^{4) 5)}	89117A/B
Pertussis Satzungsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Auffrischung alle 10 Jahre (sofern Indikationsimpfungen gem. SI-RL nicht in Betracht kommen) Da kein Monoimpfstoff verfügbar ist, sind bei vorhandener Indikation Kombinationsimpfstoffe (Tdap, ggf. Tdap-IPV) einzusetzen. Mindestabstand zur Td-Grundimmunisierung bzw. zur letzten Td- Auffrischung – <i>1 Monat</i>. 	AOK Plus²⁾, Ersatzkassen^{4) 5)} IKK classic	89116S
Pneumokokken Standardimpfung Indikationsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Grundimmunisierung im Alter von 2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat mit einem Pneumokokken-Konjugatimpfstoff • Personen über 60 Jahre erhalten eine Impfung mit Polysaccharid-Impfstoff • Indikationsimpfung für Kinder (ab vollendetem 2. Lebensjahr), Jugendliche und Erwachsene mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge einer Grundkrankheit: <ol style="list-style-type: none"> 1) Angeborene oder erworbene Immundefekte mit T- und/oder B-zellulärer Restfunktion, wie z.B. <ul style="list-style-type: none"> * Hypogammaglobulinaemie, Komplement- und Properdindef. * bei funktioneller oder anatomischer Asplenie 	<p style="text-align: center;">alle^{4) 5)}</p> <p style="text-align: center;">alle^{4) 5)}</p> <p style="text-align: center;">alle^{4) 5)}</p>	<p style="text-align: center;">89118A/B</p> <p style="text-align: center;">89119</p> <p style="text-align: center;">89120 89120R</p> <p>Bei weiterbestehender Indikation (angeborene Immundefekte, chronische Krankheiten) Wiederholungsimpfungen mit Polysaccharid-</p>

Impfung	Indikationen	Kassengültigkeit	Abrechnungsnummer
	<ul style="list-style-type: none"> * bei Sichelzellenanaemie * bei Krankheiten der blutbildenden Organe * bei neoplastischen Krankheiten * bei HIV-Infektion * nach Knochenmarktransplantation * vor Organtransplantation und vor Beginn einer immunsuppressiven Therapie 2) Chronische Krankheiten, wie z.B. <ul style="list-style-type: none"> * Herz-Kreislaufkrankheiten * Krankheiten der Atmungsorgane (inklusive Asthma und COPD) * Diabetes mellitus oder andere Stoffwechselkrankheiten * chronische Nierenkrankheiten / nephrotisches Syndrom * neurologische Krankheiten z. B. Zerebralpareisen oder Anfallsleiden * Liquorfistel 		<p style="color: red;">Impfstoff im Abstand von 5 (Erwachsene) bzw. mind. 3 Jahren (Kindern unter 10 Jahren)</p>
<p>Poliomyelitis</p> <p>Standardimpfung</p> <p>Indikationsimpfung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundimmunisierung im Alter von 2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat • Auffrischung im Alter von 9 bis 17 Lebensjahren • Alle Personen ohne einmalige Auffrischung • Personen mit fehlender oder unvollständiger Grundimmunisierung (Erwachsene mit ≥ 4 dokumentierten OPV- bzw. IPV- Impfungen im Kindes- und Jugendalter bzw. nach einer Grundimmunisierung im Erwachsenenalter gelten als vollständig immunisiert) • Reisende in Regionen mit Infektionsrisiko (aktuelle epidemiologische Situation, insbesondere Meldungen der WHO beachten) • Aussiedler, Flüchtlinge und Asylbewerber, die in Gemeinschaftsunterkünften leben, sowie für das Personal dieser Einrichtungen 	<p style="text-align: center;">alle^{4) 5)}</p> <p style="text-align: center;">alle^{4) 5)}</p>	<p style="color: red;">89121A/B/R</p> <p style="color: red;">89122A/B/R</p>

Impfung	Indikationen	Kassengültigkeit	Abrechnungsnummer
Poliomyelitis Satzungsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> Berufliche Indikationen siehe Aussagen in der SI-RL (z. B. Med. Personal mit engen Kontakt zu Erkrankten) 		
	<ul style="list-style-type: none"> Auffrischungsimpfung aller 10 Jahre für alle Personen (Kombinationsimpfstoffe TdIPV, Tdpa-IPV bevorzugen) 	AOK Plus²⁾, Ersatzkassen^{4) 5)} IKK classic	89121S
Röteln Standardimpfung/ Indikationsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> Immunisierung beginnend mit der ersten Impfdosis im Alter zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat und Abschluss mit der 2. Impfdosis vor Ende des 2. Lebensjahres vorzugsweise mit einem <i>MMRV-Kombinationsimpfstoff</i> Nach § 11 (2) SI-RL Vervollständigung des Impfschutzes bis spätestens zum vollendeten 18. Lebensjahr Indikationsimpfung für seronegative Frauen mit Kinderwunsch Berufliche Indikationen siehe Aussagen in der SI-RL 	alle^{4) 5)}	89123
Röteln Satzungsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> Alle empfänglichen Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr (Als empfänglich gelten alle Personen ohne Impfung oder Immunitätsnachweis. Zweimalige Impfung erforderlich oder einmalige Impfung und Immunitätsnachweis). 	AOK Plus²⁾, Ersatzkassen^{4) 5)} IKK classic	89123S
Rotaviren Satzungsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> Für Säuglinge ab 7. Lebenswoche (orale Impfung mit 2 oder 3 Dosen für alle Säuglinge im 1. Lebenshalbjahr) 	BIG, IKK classic, TK BARMER GEK	99795 Impfstoff zu Lasten der AOK PLUS ohne Namensnennung verordnen mit Ziffer "8" ¹⁾ (Ausnahme BIG: patientenkonkrete Verordnung)
Tetanus Standardimpfung/ Indikationsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> Grundimmunisierung im Alter von 2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat Auffrischung im Alter von 5 bis 6 und 9 bis 17 Lebensjahren Alle Personen Auffrischung aller 10 Jahre (vorzugsweise Kombinationsimpfung Td oder Tdap) 	alle^{4) 5)}	89124A/B/R

Impfung	Indikationen	Kassengültigkeit	Abrechnungsnummer
	<p>5. Empfängliche Patienten mit engem Kontakt zu den unter Punkt 2. bis 4. genannten</p> <p>Berufliche Indikationen siehe Aussagen in der SI-RL (z. B. seronegatives Personal im Gesundheitsdienst)</p>		

Mehrfachimpfungen (Immer nur abrechenbar, wenn alle Einzelimpfungen abrechnungsfähig wären)			
Diphtherie, Tetanus (DT) Standardimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Grundimmunisierung im Alter von 2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat (DT) 	alle^{4) 5)}	89200A/B
Diphtherie, Tetanus (Td) Standardimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Auffrischung im Alter von 5 bis 6 und 9 bis 17 Lebensjahren • Personen mit fehlender oder unvollständiger Grundimmunisierung • Alle Personen ab 18. Lebensjahr Auffrischung aller 10 Jahre • Erwachsene - nächste fällige Td-Impfung einmalig als Tdap 	alle^{4) 5)}	89201A/B/R
Haemophilus influenzae Typ b, Hepatitis B (Hib-HB) Standardimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Grundimmunisierung im Alter von 2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat 	alle⁵⁾	89203A/B
Hepatitis A, Hepatitis B (HA-HB) Indikationsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • nur bei Vorliegen der Indikationen für eine Hepatitis A und Hepatitis B Impfung 	alle⁵⁾	89202A/B

Impfung	Indikationen	Kassengültigkeit	Abrechnungsnummer
Hepatitis A, Hepatitis B Satzungsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder und seronegative Erwachsene • Alle Versicherten ohne Alterseinschränkung 	AOK PLUS²⁾, Ersatzkassen⁵⁾ IKK classic	89202S Antikörperbestimmung zu Lasten des Versicherten
Hepatitis A, Hepatitis B Reiseimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzimpfung auf Grund von nicht beruflich bedingten Auslandsreisen in Regionen mit hoher HA-HB-Prävalenz bei längerfristigem Aufenthalt 	BIG, TK	99825 99825W/Y³⁾ Impfstoff patientenkonkret verordnen mit Ziffer "8" ¹⁾
Hepatitis A, Typhus Reiseimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Reisen in Endemiegebiete, in Verbindung mit den Reisehinweisen des Auswärtigen Amtes 	BIG, TK	99826 99826W/Y³⁾ Impfstoff patientenkonkret verordnen mit Ziffer "8" ¹⁾
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (DTaP) Standardimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Grundimmunisierung im Alter von 2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat 	alle^{4) 5)}	89300A/B
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (Tdap) Standardimpfung/ Indikationsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Auffrischung im Alter von 5 bis 6 und 9 bis 17 Lebensjahren • Als Sonderfall nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann bei gleichzeitig vorliegender Indikation für Pertussis geimpft werden (sofern in den letzten 10 Jahren keine Pertussisimpfung stattgefunden hat, sollen Frauen mit Kinderwunsch präkonzeptionell; Enge Haushaltskontaktpersonen (Eltern, Geschwister) und Betreuer (z. B. Tagesmütter, Babysitter, ggf. Großeltern) möglichst vier Wochen vor Geburt des Kindes eine Dosis Pertussis-Impfstoff erhalten. Erfolgt die Impfung nicht vor der Konzeption sollte die Mutter bevorzugt in den ersten Tagen nach der Geburt des Kindes geimpft werden.) 	alle^{4) 5)}	89303 89303R

Impfung	Indikationen	Kassengültigkeit	Abrechnungsnummer
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (Tdap) Satzungsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> Erwachsene sollen einmalig die nächste Td-Impfung als Tdap erhalten 		
	<ul style="list-style-type: none"> Auffrischungsimpfung aller 10 Jahre für alle Personen 	AOK Plus²⁾, Ersatzkassen^{4) 5)} IKK classic	89303S
Diphtherie, Tetanus, Poliomyelitis (TdIPV) Standardimpfung	<ul style="list-style-type: none"> Auffrischung im Alter von 9 bis 17 Lebensjahren Personen mit fehlender oder unvollständiger Grundimmunisierung (Erwachsene mit ≥ 4 dokumentierten OPV- bzw. IPV- Impfungen im Kindes- und Jugendalter bzw. nach einer Grundimmunisierung im Erwachsenenalter gelten als vollständig immunisiert) Alle Personen ohne einmalige Auffrischungsimpfung Auffrischung für Reisende in Regionen mit Infektionsrisiko (aktuelle epidemiologische Situation, insbesondere Meldungen der WHO beachten) Auffrischung für Aussiedler, Flüchtlinge und Asylbewerber, die in Gemeinschaftsunterkünften leben, bei der Einreise aus Gebieten mit Polio-Risiko 	alle^{4) 5)}	89302 89302R
Diphtherie, Tetanus, Poliomyelitis (TdIPV) Satzungsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> Auffrischungsimpfung aller 10 Jahre für alle Personen 	AOK Plus²⁾, Ersatzkassen^{4) 5)} IKK classic	89302S
Masern, Mumps, Röteln (MMR) Standardimpfung/ Indikationsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> Immunisierung beginnend mit der ersten Impfdosis zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat und Abschluss mit der 2. Impfdosis vor Ende des 2. Lebensjahres vorzugsweise mit einem MMRV-Kombinationsimpfstoff Bei einer Aufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung vor dem Impftermin erfolgt die Impfung mit 9 Monaten. 	alle^{4) 5)}	89301A/B

Impfung	Indikationen	Kassengültigkeit	Abrechnungsnummer
Masern, Mumps, Röteln (MMR) Satzungsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> Nach § 11 (2) SI-RL Vervollständigung des Impfschutzes bis spätestens zum vollendeten 18. Lebensjahr Indikationsimpfung für seronegative Frauen mit Kinderwunsch 		
	<ul style="list-style-type: none"> Alle empfänglichen Personen außerhalb der Indikationsliste der STI-KO 	AOK Plus²⁾ Ersatzkassen^{4) 5)} IKK classic	89301S
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis (TdapIPV) Standardimpfung	<ul style="list-style-type: none"> Auffrischung im Alter von 9 bis 17 Lebensjahren Als Sonderfall kann die Impfung nach Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgen, wenn gleichzeitig die Indikation für die Pertussis-Impfung und die Polio-Impfung vorliegt. Personen mit fehlender oder unvollständiger Grundimmunisierung (Erwachsene mit ≥ 4 dokumentierten OPV- bzw. IPV- Impfungen im Kindes- und Jugendalter bzw. nach einer Grundimmunisierung im Erwachsenenalter gelten als vollständig immunisiert) 	alle^{4) 5)}	89400 89400R
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis (TdapIPV) Satzungsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> Auffrischungsimpfung aller 10 Jahre für alle Personen 	AOK Plus²⁾, Ersatzkassen^{4) 5)} IKK classic	89400S
Masern, Mumps, Röteln, Varizellen (MMRV)	<ul style="list-style-type: none"> Immunsierung beginnend mit der ersten Impfdosis zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat und Abschluss mit der 2. Impfdosis vor Ende des 2. Lebensjahres vorzugsweise mit einem MMRV-Kombinationsimpfstoff. Bei einer Aufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung vor dem Impftermin erfolgt die Impfung mit 9 Monaten. Nach § 11 (2) SI-RL Vervollständigung des Impfschutzes bis spätes- 	alle^{4) 5)}	89401A/B

Impfung	Indikationen	Kassengültigkeit	Abrechnungsnummer
	tens zum vollendeten 18. Lebensjahr		
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis Haemophilus influenzae-b (DTaP-IPV-Hib)	<ul style="list-style-type: none"> • Grundimmunisierung im Alter von 2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat (Zulassung in der Regel nur bis zum 36. Lebensmonat) 	alle^{4) 5)}	89500A/B
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis Haemophilus influenzae-b, Hepatitis B (DTaP-IPV-Hib-HB)	<ul style="list-style-type: none"> • Grundimmunisierung im Alter von 2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat 	alle^{4) 5)}	89600A/B

- * **Kennzeichnung A:** erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie
Kennzeichnung B: letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation
Kennzeichnung R: Auffrischimpfung
Kennzeichnung S: Satzungsleistung einzelner Krankenkassen

¹⁾ Das Rezept ist als zuzahlungsfrei zu kennzeichnen, da es sich um Vorsorgeleistungen handelt (§ 61 i. V. mit § 20 d)

²⁾ Gilt nur für Versicherte mit der VKNR 95101 (Versicherte der ehemaligen AOK-Sachsen).

³⁾ Kennz. „W“ für jede weitere Impfung oder „Y“ für jede weitere Auffrischimpfung im Rahmen derselben Arzt-Patienten-Begegnung (bei der BIG wird statt dem „Y“ auch „W“ verwendet).

⁴⁾ Inklusive der heilfürsorgeberechtigten Beamten des kommunalen feuerwehrtechnischen Dienstes in Sachsen

⁵⁾ Inklusive der Polizei Sachsen (Hepatitis-Titerbestimmungen über EBM)